



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0039/2022		Datum: 17.01.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 BPlan / Hs	
Betreff:			
Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Hochschulgebiet am Südknoten Karthause"			
Gremienweg:			
24.03.2022	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
14.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
01.02.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 1 Abs. 8 und 13a Baugesetzbuch –BauGB– die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Hochschulgebiet am Südknoten Karthause“ Nr. 3 im beschleunigten Verfahren.

Begründung:

Im Bereich der Hochschule Karthause besteht seit Jahren ein erheblicher Mehrbedarf an studentischem Wohnraum. Das Studierendenwerk Koblenz ist zusammen mit der Kanzlerin der Hochschule und dem Landesbetrieb Baubetreuung und Liegenschaften (LBB) Ende 2021 an die Verwaltung herangetreten, um die Errichtung eines Studierendenwohnheimes auf dem heutigen Parkplatz der Hochschule zu untersuchen. Ein erster Vorentwurf von Prof. Thomé diente als Besprechungsgrundlage. Da der dort geltende Bebauungsplan Nr. 152 „Hochschulgebiet am Südknoten Karthause“ an der geplanten Stelle nur Stellplatzflächen und nicht überbaubare Flächen ausweist und somit die Grundzüge der Planung berührt sind, muss für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens der Bebauungsplan geändert werden. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens sind dann die genaue Lage des Studierendenwohnheims, die Höhe sowie insbesondere der notwendige Stellplatzbedarf zu ermitteln und auf dem Grundstück des Landes zu erbringen.

Es ist davon auszugehen, dass die Grundfläche des Vorhabens < 20.000 m² sein wird, so dass hier von den Vorschriften des § 13a BauGB für das beschleunigte Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung Gebrauch gemacht werden kann.

Anlage/n: Geltungsbereich für die Bebauungsplanänderung

Historie: Der BPlan Nr. 152 wurde bereits in 2 Änderungsverfahren rechtsverbindlich geändert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Diese werden im Laufe des Verfahrens in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.